

Allgemeine Geschäftsbedingungen COMMAIR / Tom Freitag

Stand 01.06.2002

§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden AGB sind Vertragsbestand für alle Leistungen im Bereich Webdesign und Webprogrammierung von Commair / Tom Freitag - nachstehend CTF genannt -, soweit einzelvertraglich nicht hiervon abgewichen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Zahlungsbedingungen eines Auftragsgebers, die von diesen AGB abweichen, gelten nur bei schriftliche Anerkennung von CTF.

CTF ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich der besonderen Geschäftsbedingungen für einzelne Leistungen mit angemessener Kündigungsfrist zu ändern und zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, so werden diese entsprechend der Änderung wirksam. Widerspricht der Auftraggeber fristgemäß, so ist CTF berechtigt, den Vertrag zu dem Tag zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

§2 Gegenstand und Leistungsumfang

Vertragsgegenstand ist das vereinbarte Werk bzw. die vereinbarte Dienstleistung. Der Vertragsgegenstand ist so gewissenhaft zu erbringen, dass er nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit nach dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. CTF ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Dritte zu bedienen.

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in schriftlichen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und CTF geregelt. Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der Aufgabestellung, der Vorgehensweise und die Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§3 Kosten und Zahlungsbedingungen

CTF erhebt für ihre Leistungen Entgelte, die sich nach Aufwand richten, der für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages erforderlich ist. Personalkosten werden grundsätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, sofern es nicht vertraglich anders geregelt wird.

CTF wird vor der Auftragsannahme sorgfältig prüfen, ob das angestrebte Ergebnis erreicht werden kann. Sollte sich herausstellen, dass das von den Vertragsparteien angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann, so wird CTF den Auftraggeber unverzüglich davon unterrichten. Sollte eine Modifizierung des Vorhabens nicht möglich sein und werden die Arbeiten ergebnislos abgebrochen, so erstattet der Auftraggeber CTF die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Teilergebnisse wird CTF dem Auftraggeber zur Verfügung stellen. Das Honorar für das Werk sowie die Nebenkosten für die Auftragsbearbeitung können auch pauschal als

Festpreis vereinbart werden. Sind die Rechnungsstellung nicht gesondert vereinbart, erfolgt die Abrechnung bei Vorlage des vereinbarten Werkes.

§4 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeiten von CTF und schafft unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftrages von CTF überlassenen Informationen und Unterlagen nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass CTF auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von CTF bekannt werden.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von CTF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von CTF gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Kostenberechnungen und Recherchen, nur für eigene Zwecke verwendet werden.

Die Weitergabe auftragsbezogener Mitteilungen der CTF (Berichte, Stellungnahmen etc.) an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung von CTF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

§5 Pflichten von CTF

CTF ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft gleichermaßen, ob es sich um den Auftraggeber selbst, dessen Geschäftsbedingungen oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet CTF von dieser Schweigepflicht. CTF ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

§6 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel des Vertragsgegenstandes unverzüglich nach Abnahme dem Auftragnehmer anzuzeigen. Mängel werden durch CTF soweit möglich beseitigt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt der Abnahme.

Allgemeine Geschäftsbedingungen COMMAIR / Tom Freitag

Stand 01.06.2002

§7 Kündigung

Der Auftrag kann durch den Auftraggeber jederzeit schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Kündigung des Auftrages durch CTF ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber bei pauschaler Festpreisvereinbarung das Vorhaben aus Gründen die nicht bei CTF liegen, nicht mehr weiterbetreibt oder die für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen nicht in angemessener Frist beibringt. Die Berechnung erfolgt dann entsprechend dem erreichten Bearbeitungszustand bzw. in Relation zum vereinbarten Honorar.

§8 Haftung

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haftet CTF für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Ist ein schadenverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen von Netzbetreibern eingetreten, gelten die im Verhältnis vom Netzbetreiber und CTF anwendbaren Bestimmungen für die Haftung CTF gegenüber ihrem Auftraggeber entsprechend.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet CTF der Höhe nach nur für solche Schäden, die typischerweise bei Geschäften der fraglichen Art entstehen können.

Bei vom Auftraggeber angelieferten Bildmaterial garantiert der Auftraggeber die Lizenzfreiheit des Materials und haftet dafür. CTF übernimmt für die Lizenzfreiheit keinerlei Haftung und prüft auch keine Lizenzrechte.

§9 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

Gegen Ansprüche von CTF kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem konkreten Vertragsverhältnis mit CTF zu.

Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höhere Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die CTF die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat CTF auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Dies gilt insbesondere bei Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen und dem Ausfall von Telekommunikationsnetzen etc. anderer Betreiber. Sie berechtigen CTF, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben.

Bei einem Ausfall von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von CTF liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von

Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn CTF oder einer seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder zumindest fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als zwei Werktage erstreckt.

§10 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist CTF berechtigt, seine weiterhin zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten, ohne dass der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Fortentrichtung des Entgeltes frei wird.

CTF ist außerdem berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von mindestens 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen, es sei denn, dass der Auftraggeber eine geringere Zinsbelastung nachweist.

§11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

CTF bewahrt die im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung übergebenen und angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 5 Jahre lang auf.

Nach Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag hat CTF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die aus Anlass der Abwicklung vom Auftraggeber übergeben wurden. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen CTF und dem Auftraggeber.

§12 Vertraulichkeit

Falls nicht ausdrücklich etwas anders schriftlich vereinbart wurde, gelten die CTF unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

Der Auftraggeber wird hiermit unterrichtet, dass CTF seine Anschrift und sonstige relevanten Daten des Auftraggebers in maschinenlesbarer Form speichert und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung maschinell vereinbart.

§13 Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden beiderseitigen Ansprüche gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinflusst. Die unwirksam gewordenen Bedingung wird durch eine neue Bedingung ersetzt, die dem gewünschten wirtschaftlichen Sinn der zu ersetzenden am nächsten kommt.